

**2024/36 0.11.01 Allgemeines
Neuerlass Wasserverordnung (E-WsV), Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat schliesst sich bezüglich dem Neuerlass der Wasserverordnung (E-WsV) vollumfänglich der Stellungnahme des VZGV an.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt an:
 - Baudirektion Kanton Zürich (per eVernehmlassung)
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leitung Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Hochbau, Bereich Baubewilligungen
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Umwelt
 - Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 12. Dezember 2022 die Neufassung des Wassergesetzes (WsG) beschlossen. Das neue WsG beinhaltet die integrale Wasserwirtschaft und fasst das bisherige Wasserwirtschaftsgesetz (WWG; LS 724.11) und das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG; LS 711.1) in einem Gesetz zusammen. Diese waren nur ungenügend aufeinander abgestimmt, unsystematisch aufgebaut und mit Bezug auf die Regelungsdichte uneinheitlich ausgestaltet. Zudem wird das kantonale Wasserrecht an neues Bundesrecht sowie an die heutigen Anforderungen in den Bereichen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung angepasst und erweitert und die Wasserversorgung und die Gewässernutzung entsprechend den Vorgaben der Kantonsverfassung geregelt. Ausserdem wurden Aufgaben zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten präzisiert sowie der Rechtsmittelweg vereinheitlicht.

Wie auf Gesetzesstufe soll auch das derzeit auf fünf verschiedene Erlasse aufgeteilte kantonale Verordnungsrecht im Wasserbereich in einer neuen Wasserverordnung (E-WsV) konzentriert und gleichzeitig aktualisiert werden. Zusammengefasst und aufgehoben würden damit die:

- Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV; LS 724.112)
- Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG; LS 724.21)
- Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.211)
- Verordnung über die Wasserversorgung (LS 724.41)

Die E-WsV soll den Vollzug des WsG ermöglichen. Dabei werden die bestehenden Verordnungsbestimmungen bereinigt und soweit sinnvoll in gestraffter Form in das neue Recht übergeführt. Zudem sollen Regelungslücken in Bezug auf den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Gewässer geschlossen werden. Das WsG und die E-WsV sollen voraussichtlich gemeinsam im 1. Quartal 2025 in Kraft treten.

Mit Beschluss vom 29. November 2023 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zur E-WsV durchzuführen. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 wurde die Stadt Wetzikon eingeladen, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen und bis am 22. März 2024 zum geplanten Neuerlass Stellung zu nehmen.

Bedeutende Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Recht

Wassergesetz (WsG)

Mit der bereits beschlossenen Neufassung des WsG wurden die nachfolgenden Neuerungen im Vergleich zum geltenden Wasserrecht vorgenommen, welche Auswirkungen auf die Gemeinden haben und auf Gemeindeebene gewisse Mehrbelastungen bewirken:

- Die Gemeinden haben unter Berücksichtigung der kantonalen Planung eine Massnahmenplanung Wasser durchzuführen, welche die ihnen obliegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben abbildet (§ 10 Abs. 1 WsG). Neben den bisher gängigen Planungen (Genereller Entwässerungsplan / Generelles Wasserversorgungsprojekt) umfasst die kommunale Planung auch den Gewässerunterhalt, ein Programm zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Umsetzung der Gefahrenkarte) und ein Programm zur Revitalisierung der Gewässer von lokaler Bedeutung (§ 10 Abs. 2 WsG).
- Aufgrund der grossen Hochwasser der vergangenen Jahre ist auf kantonaler und kommunaler Ebene eine Notfallplanung nötig. Dadurch sollen im Ereignisfall die Schadendienste gezielt und rechtzeitig intervenieren können. Sie umfasst insbesondere den Frühwarndienst und die Alarmierung der Einsatzkräfte. Soweit kantonale Interessen betroffen sind, nimmt der Kanton eine übergeordnete Notfallplanung wahr. Auf kommunaler Ebene sind indessen die Gemeinden für eine eigene Notfallplanung (u. a. auf der Grundlage der Gefahrenkartierung) verantwortlich.
- Hochwassergefährdete Bauten und Anlagen müssen durch sogenannte Objektschutzmassnahmen vorsorglich gegen Hochwassergefahren geschützt werden. Die Objektschutzmassnahmen bei Neubauten sowie bei wesentlichen Umbauten und Zweckänderungen werden im baurechtlichen Verfahren angeordnet. Bisher war der Kanton für die Genehmigung von sämtlichen Objektschutzmassnahmen im Hochwassergefahrenbereich zuständig. Gestützt auf § 34 Abs. 1 WsG haben in Zukunft die Gemeinden die geplanten Massnahmen zu beurteilen und mit der baurechtlichen Bewilligung geeignete und angemessene Objektschutzmassnahmen als Auflage anzuordnen. Die hierbei vorzunehmende Prüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bedingt spezifisches Fachwissen im Bereich Objektschutz welches entweder in der Verwaltung neu aufzubauen ist oder durch den Beizug eines externen Fachbüros zu gewährleisten ist.
- Gemäss §§ 51 und 54 WsG sind die Gemeinden dafür verantwortlich, dass der Zustand der öffentlichen Kanalisation und der privaten Abwasseranlagen regelmässig kontrolliert wird und schadhafte Anlagen saniert werden. Neu sind bei der Sanierung der öffentlichen Kanalisation immer auch die Zustände der angeschlossenen privaten Abwasseranlagen zu prüfen. Ebenso ist (im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens) bei wesentlichen Anpassungen von Bauten und Anlagen, welchen die private Abwasseranlage dient, eine Zustandsprüfung und allfällige Sanierung bei festgestellten Mängeln anzuordnen.

Wasserverordnung (E-WsV)

Im Gegensatz zum WsG werden mit der E-WsV keine neuen Vorschriften erlassen. Die E-WsV soll den Vollzug des WsG ermöglichen und enthält hierzu insbesondere Regelungen über die Abgrenzungen der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden, die kantonsinternen Zuständigkeiten und die verschiedenen wasserrechtlichen Verfahren. Die E-WsV wird zu keinen Mehrbelastungen für die Gemeinden führen.

Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV)

In seiner Stellungnahme regt der VZGV in verschiedenen Bereichen Anpassungen an. So werden bezüglich der Frist zur Stellungnahme zu Entwürfen für die Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren bei Gewässern von regionaler und kantonaler Bedeutung (§ 16 E-WsV) und der Frist zur Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen zu den Risiken der Gefahrenkarte (§ 27 Abs. 3 und 4 E-WsV) praxistauglichere Fristen verlangt. Im Weiteren wird beantragt, auf die Bezeichnung einer verantwortlichen Person für den kommunalen Gewässerunterhalt (§ 42 Abs. 1 E-WsV) zu verzichten. Vielmehr sei es die Verantwortung des Gemeindevorstands, die hinreichenden Ressourcen für die Pflichterfüllung sämtlicher gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Risiken sicherzustellen.

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst die neue Wasserverordnung, mit welcher das bislang auf fünf verschiedene Erlasse aufgeteilte kantonale Verordnungsrecht im Wasserbereich zusammengefasst, bereinigt und präzisiert werden kann. Bezüglich der angeregten Anpassungen schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme des VZGV an.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.